

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

14. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	12.11.2018
Rat	22.11.2018

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt die in der Anlage 1 beigefügte vierzehnte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
--	--	---	-------------------------------	-----------------------------	--	---------------

Begründung

§ 6 Absatz 3 der bestehenden Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln soll in Bezug auf die Befugnisse der Betriebsleitung geändert werden.

Die Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen weist der Betriebsleitung eine starke Verantwortung zu. So wird der Betrieb von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung zum Beispiel zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Erhaltung des Immobilienbestandes, zur Beschaffung von Material und Betriebsstoffen, für alle Maßnahmen im Rahmen der Betreiberverantwortung und zur Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten. Diese Befugnisse der Betriebsleitung sind grundsätzlich ohne Wertbeschränkung nach oben gefasst.

Die 12. (und in ihrer Fortsetzung die 13.) Änderungssatzung regelte zur Zuständigkeit die eigenständige Befugnis der Betriebsleitung für „sonstige bauliche Maßnahmen bis höchstens 100.000 Euro“. Sonstige bauliche Maßnahmen sind vorrangig Maßnahmen des Bauunterhalts (isolierte Malerarbeiten, Abschleifen und Versiegeln von Parkettböden, et cetera). In der Folge müssten alle „sonstige bauliche Maßnahmen“ über 100.000 Euro vor einer Ausführung durch die beauftragenden Dienststellen den Gremien der Stadt Köln zur Entscheidung vorgelegt werden. In diesen Bereichen, wie beispielsweise bei einem Innenanstrich einer Schule, ist die Wertgrenze von 100.000 Euro schnell erreicht.

Die bestehende Wertgrenze führt zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen in der laufenden Betriebsführung, die ein effektives Arbeiten behindert. Deshalb soll der zitierte Passus in § 6 Absatz 3 ersatzlos gestrichen werden.

Anlagen

Anlage 1 enthält den Textvorschlag zur Satzungsänderung und Anlage 2 eine Synopse zwischen Alt- und Neufassung.